Gemeinde
Riehen

Gemäss Beschluss des Ratsbüros wird diese Vorlage an die Sachkommission Versorgung, Mobilität und Energie (SVME) sowie an die Finanzkommission überwiesen.

Reg. Nr. 11.02.02 **CMI: 3077** **Nr. 26-30.005.01**

Darlehen für den Ausbau des klimafreundlichen Geothermie-Fernwärmenetzes in Riehen

Kurzfassung:

Gemäss Kantonsverfassung soll der Ausstoss von Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt bis 2037 auf «Netto Null» sinken. Auch die Wärmeverbund Riehen AG (WVR AG) soll dazu einen Beitrag leisten und innerhalb des Versorgungsgebiets das Netz weiter ausbauen, um mehr Liegenschaften durch die wertvolle Geothermiewärme zu erschliessen. Dazu müssen zudem 47 % der produzierten Wärme, welche aus nicht erneuerbaren Energien stammt, ersetzt werden. Dies soll u.a. mit dem bereits beschlossenen Projekt «geo2riehen» erreicht werden.

Die Wirtschaftlichkeit des Netzausbaus innerhalb des Versorgungsgebiets soll durch ein bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen je hälftig durch Kanton und Gemeinde finanziell sichergestellt werden. Das Darlehen ergibt eine wichtige Planungssicherheit für Grundeigentümerschaft und die Wärmeverbund Riehen AG (WVR AG). Für die Finanzierung des Netzausbaus, der Hausanschlüsse sowie des dafür nötigen Ausbaus der Produktionsanlagen ist ein Darlehen von je 7,6 Mio. Franken notwendig. Mit dem Netzausbau kann der jährliche Ausstoss von CO_2 in der Grössenordnung von 6’875 Tonnen reduziert werden.

Parallel zur Vorlage an den Einwohnerrat hat der Regierungsrat einen entsprechenden Ratschlag an den Grossen Rat verabschiedet. Der kantonale Finanzierungsbeitrag an das Vorhaben erfolgt im Sinne der Umsetzung der Motion König-Lüdin im Grossen Rat betreffend Ausbau Fern- und Nahwärme vom 8. Februar 2018.

Politikbereiche:	Raumentwicklung und Infrastruktur Finanzen
Auskünfte erteilen:	Gemeinderat Daniel Hettich, Tel. 079 302 51 47 Gemeinderat Patrick Huber, Tel. 079 280 21 71 Ivo Berweger, Abteilungsleiter Raumentwicklung und Infrastruktur, Tel. 061 646 82 86 Chris Kaiser, Abteilungsleiter Finanzen, Tel. 061 646 82 94

Januar 2026

1. Ausgangslage

Am 27. November 2022 stimmte die Stimmbevölkerung des Kantons Basel-Stadt über die Klimagerechtigkeitsinitiative ab. Es wurde der Gegenvorschlag des Regierungsrats beschlossen: Regierung und Parlament sorgen im Rahmen ihrer Kompetenzen dafür, dass der Ausstoss an Treibhausgasemissionen im Kanton Basel-Stadt in allen Sektoren bereits bis 2037 auf «Netto Null» zu sinken hat.

Um diesen Verfassungsauftrag umzusetzen, muss die Wärmeverbund Riehen AG (WVR AG) verschiedene Massnahmen ergreifen, um den erneuerbaren Energieanteil an der Wärmeproduktion deutlich zu erhöhen. Im Jahr 2024 wurden 65,6 GWh Wärmeenergie produziert. Davon stammen im Durchschnitt der letzten Jahre 53 % aus erneuerbaren Quellen (Geothermie, IWB-Fernwärme und Abwärmenutzung). Die restliche Wärmeproduktion stammt aus der Abwärme der Blockheizkraftwerke und dem Einsatz der Erdgasspitzenlastkessel. Diese nicht erneuerbaren Energien gilt es bis 2037 durch erneuerbare Energien zu ersetzen, was zeitlich und technisch eine sehr grosse Herausforderung darstellt. Die WVR AG hat mit der Zentralenerweiterung im Schulhaus Bäumlihof, welche es ermöglicht, den Fernwärmebedarf ab dem IWB-Netz zu erhöhen, bereits erste Schritte unternommen. Zudem plant die Wärmeverbund Riehen AG mit dem laufenden Projekt «geo2riehen», den Anteil an Geothermie wesentlich zu erhöhen[1]. Zuletzt sollen über Wärmespeicher und eine optimierte Anlagensteuerung die kundenseitigen Bedarfsspitzen geglättet werden können.

Um Wärmenetze möglichst wirtschaftlich und konkurrenzfähig betreiben zu können, ist eine hohe Anschlussdichte entscheidend. Deshalb soll das bestehende Wärmenetz der Wärmeverbund Riehen AG innerhalb des Wärmeverbundgebiets in Koordination mit der Aufhebung des Gasnetzes durch die Industriellen Werke Basel (IWB) weiter verdichtet werden. Mit dieser Vorlage soll die Finanzierung dieser Netzverdichtung durch Kanton und Gemeinde sichergestellt werden.

Die geplante Netzverdichtung ist wichtig, weil je weniger Hausanschlüsse ans Wärmenetz vorhanden sind, desto weniger lohnen sich die grossen Investitionen für die Erschliessung und Nutzung der wertvollen Geothermie, bzw., desto höher müssten die Tarife für den Wärmebezug festgelegt werden. Mit höheren Tarifen steigt aber das Risiko, dass Liegenschaften im Wärmeverbundgebiet durch die Installation von Wärmepumpen mit Wärme versorgt werden, denn es gibt keine Anschlusspflicht an den Wärmeverbund.

Der Finanzierungsbeitrag an das Vorhaben erfolgt im Sinne der Umsetzung der Motion König-Lüdin betreffend Ausbau Fern- und Nahwärme vom 8. Februar 2018. Gestützt auf den Ratschlag Nr. 20.1394.01 vom 20. Oktober 2020 betreffend Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die IWB hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 20. Oktober 2021 dem Vorhaben zur Erweiterung der Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet von Basel zugestimmt und die dafür notwendigen Investitionen der IWB bewilligt. Der Grosse Rat hat dabei einem kantonalen Beitrag in Form eines unverzinslichen, bedingt rückzahlbaren Darlehens an

[1] Dessen Finanzierung wurde mit Einwohnerratsbeschluss vom September 2020 sichergestellt.

die IWB in Höhe von 110 Mio. Franken zugestimmt, um einen raschen und möglichst umfassenden Ausbau der Fernwärme in Basel zu ermöglichen. Da Postulate der Motion bezüglich der Förderung einer nicht auf fossile Energie gestützten leitungsgebundenen Wärmeversorgung auch die Gemeinde Riehen bzw. die WVR AG betreffen, hatte der Regierungsrat im Ratschlag an den Grossen Rat dargelegt, dass für die Versorgung durch die WVR AG in Riehen separat eine analoge Vorlage erfolgen wird.

Mit dem Ausbauvorhaben der WVR AG werden die Anliegen der Motion König-Lüdin für einen möglichst raschen und flächendeckenden Ausbau der Versorgung mit Wärme aus erneuerbaren Quellen auch im Gebiet Riehen umgesetzt. Kanton und Gemeinde gewährleisten mit ihren Beiträgen die notwendige Planungssicherheit für die Investitionen zur Erweiterung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung in der WVR AG.

2. Übergeordnete Vorgaben

Für die Planung des Wärmeverbundnetzes sind folgende Vorgaben für die WVR AG zu beachten:

Kantonaler Teilrichtplan Energie

Der kantonale Teilrichtplan Energie gibt die zukünftige Wärmeversorgung im Kanton Basel-Stadt vor. Der Energierichtplan ist für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich, somit auch für die WVR AG.

Gemäss Energierichtplan erstreckt sich das Fernwärmegebiet Riehen als Hauptwärmeversorger im Wesentlichen über den dichter bebauten Teil des Gemeindegebiets mit hoher Wärmeenergienachfrage in der Ebene. Die Zielsetzung für das Fernwärmegebiet lautet:

- Effiziente Wärmeversorgung mit einem möglichst hohen Anteil an CO_2-neutraler Energie.
- Inbetriebnahme der zweiten Geothermie-Anlage.
- Gezielte Verdichtung des Verbundes durch Erhöhung der Anschlussdichte.

Für die Gebiete an den Hanglagen sowie einzelne kleinere Gebiete in der Ebene, welche nur mit sehr grossem Aufwand durch die Fernwärme erschlossen werden könnten, sieht der Energierichtplan den dezentralen Einsatz von Wärmepumpen mit Nutzung der Erdwärme mittels Erdsonden oder der Umweltwärme (Umgebungsluft) vor. Es sind Einzelanlagen oder Kleinwärmeverbunde möglich. Beide Systeme erhalten Förderbeiträge durch das kantonale Amt für Umwelt und Energie.

Energiekonzept 2024 - 2037

Der Gemeinderat hat das Energiekonzept 2024 - 2037 beschlossen und im Juni 2025 dem Einwohnerrat zur Kenntnis verabschiedet. Darin sind bezüglich Wärmeverbund folgende Ziele festgelegt:

- Die bereitgestellte Wärme ist bis 2037 zu 100 % klimaneutral und Speicherkapazitäten sind erhöht.
- Die WVR AG wird in den geeigneten Gebieten systematisch ausgebaut. In den Versorgungsgebieten der WVR AG werden rund 70 % des Wärmebedarfs über die Wärmeverbund Riehen AG abgedeckt.

Eignerstrategie

Die Gemeinde und die IWB verfolgen als Eignerinnen mit der Beteiligung an der WVR AG u. a. folgende übergeordnete Zielsetzungen:

- Die WVR AG versorgt innerhalb des Perimeters des Wärmeverbunds die Gemeinde mit nachhaltig produzierter Wärme – insbesondere aus Geothermie. Die WVR AG baut entsprechend den Vorgaben des Energiekonzepts der Gemeinde Riehen die Nutzung der Geothermie weiter aus und verdichtet den Wärmeverbund durch die Akquisition zusätzlicher Nutzer. Eine Verdichtung innerhalb des Perimeters und eine mögliche Ausweitung des Perimeters kann erfolgen, wo regulatorisch, strategisch, technisch und wirtschaftlich sinnvoll.
- Die WVR AG ist angehalten, ihren Betrieb ökologisch nachhaltig und umweltschonend zu gestalten.
- Die WVR AG ist angehalten, ihren Betrieb wirtschaftlich nachhaltig zu gestalten. Der Betrieb der WVR AG soll langfristig kostendeckend sein und eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals sicherstellen.

3. Wärmeverbundnetzplanung der WVR AG

Das Wärmenetz hat (Stand Ende 2024) eine Länge von 42,3 Kilometer und es sind 857 Liegenschaften angeschlossen. Das Netz deckt damit den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser von rund 10'400 Einwohnerinnen und Einwohnern, was 46 % der Bevölkerung entspricht. Bei der Inbetriebnahme im Jahr 1994 waren es erst 93 Hausanschlüsse.

Das Riehener Fernwärmenetz ist ein Niedertemperaturnetz (70-90 Grad Celsius Vorlauf, 45-55 Grad Celsius Rücklauf, 5-16 bar Betriebsdruck) und komplett mit einem Lecküberwachungssystem ausgestattet. Dies ermöglicht günstigere Baukosten bei Netzerweiterungen und Hausanschlüssen im Vergleich zur IWB-Fernwärme. Demgegenüber ist jedoch die Wärmedichte aufgrund der gebäudetechnischen Infrastruktur in Riehen kleiner (mehr Einfamilien- statt Mehrfamilienhäuser).

Die WVR AG beabsichtigt einen weiteren Ausbau des Netzes, damit erneuerbare Wärme einem möglichst grossen Teil der Kunden angeboten werden können. Einerseits soll das bestehende Gebiet verdichtet werden und andererseits sollen neue Strassenzüge erschlossen werden (ca. 620 Anschlüsse), falls die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus sichergestellt ist. Diese ist sichergestellt, wenn die für den Netzausbau notwendigen Investitionen und Betriebskosten durch zusätzliche Wärmeverkaufseinnahmen gedeckt sind. Die nachfolgende Karte zeigt den Perimeter des dann möglichen WVR-Gebietes:

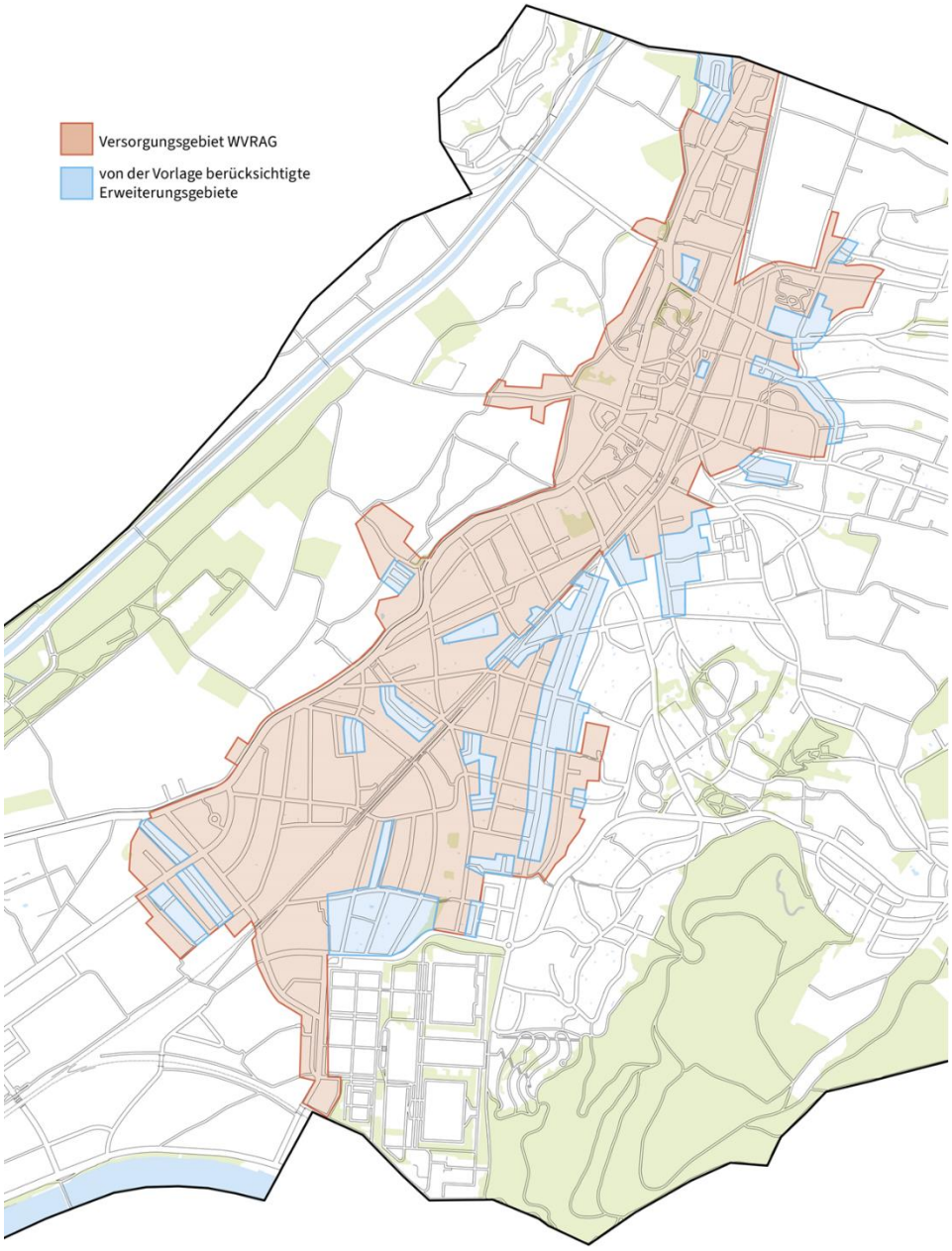


Abbildung: Ausbau WVR – Perimeter

Netzerweiterungen zur Erschliessung zusätzlicher Liegenschaften sind in Abschnitten folgender Strassen geplant:

- Albert Oeri-Strasse
- Bäumlihofstrasse
- Bettingerstrasse
- Chrischonaweg
- Elsternweg
- Grasserweg
- Gstaltenrainweg
- Helvetierstrasse
- Holzmühleweg
- Im Hirshalm
- Krämergässchen
- Mühlestiegstrasse
- Roggenstrasse
- Schäferstrasse
- Sonnenbühlstrasse
- Sternengasse
- Störklingasse
- Untere Wenkenhofstrasse
- Vierjuchartenweg
- Bäumligasse
- Bäumliweg
- Bluttrainweg
- Eisenbahnweg
- Gerstenweg
- Grenzacherweg
- Hackbergstrasse
- Hinter der Mühle
- Hungerbachweg
- Inzlingerstrasse
- Meierweg
- Oberdorfstrasse
- Römerfeldstrasse
- Siegwaldweg
- Stellimattweg
- Stiftgässchen
- Supperstrasse
- Unterm Schellenberg
- Wenkenstrasse

Es ist vorgesehen, dass die Netzerweiterungsprojekte bis zum Jahr 2032 abgeschlossen sein werden.

4. Koordination mit der Stilllegung des Gasnetzes

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 11. Januar 2023 zum neuen § 7 Abs. 5 IWB-Gesetz wurde festgelegt, dass im Kanton Basel-Stadt die Versorgung mit Erdgas zur Komfortwärmeerzeugung spätestens im Jahr 2037 endet. Die im Energiegesetz Basel-Stadt bzw. im IWB-Gesetz geregelte Umstellung der Wärmeversorgung auf nicht fossile Energieträger führt Schritt für Schritt zu einer Stilllegung des Gas-Niederdruckverteilnetzes auch in der Gemeinde Riehen. Der vormals geltende Gasversorgungsauftrag im IWB-Gesetz – bereits angeschlossene Bezügerinnen und Bezüger müssen mit Gas versorgt werden – wurde daher mit dem Ratschlag vom 20. Oktober 2020 angepasst, so dass die IWB ermächtigt sind, Leitungen des Verteilnetzes unter Wahrung einer angemessenen Vorlauffrist ohne Entschädigungsfolge für die IWB stillzulegen. Hiervon betroffen sind zunächst Wärme- und Kochgasbezügerinnen und -bezüger (bzw. die jeweiligen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer), die noch nicht auf erneuerbare Systeme umgestellt haben. Die Umstellung kann – beispielsweise mit Blick auf die notwendigen Verstärkungen von Stromleitungen in Liegenschaften für Elektroherde – mit Kosten verbunden sein. Betroffen sind weiter Bezügerinnen und Bezüger, die Gas lediglich in kleineren Mengen für industrielle oder gewerbliche Zwecke benötigen und eine andere Energieversorgungslösung installieren müssen. Zur Abfederung der Folgen für die betroffe-

nen Gasbezügerinnen und -bezüger, sind kantonale Entschädigungen vorgesehen. Die vorgesehenen Entschädigungen für betroffene IWB-Kunden für nicht vollständig abgeschriebene Gasheizungen, Kochherde und Gewerbeanwendungen im Fall einer vorzeitigen Stilllegung des Gasanschlusses, sind in § 37a ff. des Energiegesetzes des Kantons Basel-Stadt geregelt. Ein Transportnetz beispielsweise für Bezügerinnen und Bezüger, die Gas für industrielle Prozesse benötigen, wird weiterhin aufrechterhalten.

Die Stilllegung der Gasleitungen durch die IWB wird mit dem geplanten Netzausbau durch die WVR AG koordiniert.

5. Finanzierung Netzverdichtung durch bedingt rückzahlbares Darlehen

Für die Finanzierung der in Kapitel 2 beschriebenen Netzverdichtung beantragen der Regierungsrat beim Grossen Rat sowie der Gemeinderat dem Einwohnerrat je ein bedingt rückzahlbares Darlehen über 7,6 Mio. Franken. Diese Darlehen dienen nicht dazu, unwirtschaftliche Netzerweiterungen zu realisieren, sondern sind eine «Wirtschaftlichkeitsgarantie», falls eine Erschliessung wider Erwarten mittelfristig unwirtschaftlich ist. Aktuell wird eine Strasse erst durch die WVR AG erschlossen, wenn die Wirtschaftlichkeit des Ausbaus sichergestellt ist, das heisst wenn genügend Liegenschaftsbesitzende einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben. Viele Liegenschaftsbesitzende setzen sich jedoch erst mit dem Thema Heizungsersatz auseinander, wenn sie ersetzt werden muss. Zudem wollen oder können öfters ältere Eigentümerschaften keine vorbereitenden Investitionen in einen Hausanschluss tätigen. Aus diesen Gründen kamen Netzerweiterungen nicht zustande, obwohl genügend Wärmebezugspotential vorhanden wäre. Mit den bedingt rückzahlbaren Darlehen kann die Wärmeverbund Riehen AG bei genügend Bezugspotential die Erschliessung auch beschliessen, wenn noch nicht genügend Anschlussverträge unterzeichnet sind. Diese Planungssicherheit wiederum erhöht die Chance, dass sich Liegenschaftsbesitzende für einen Anschluss an die WVR AG entschliessen.

Die für die Netzverdichtung notwendigen Investitionen setzen sich folgendermassen zusammen:

- Netzausbau (5,5 km Leitungslänge)	11,0 Mio. Franken
- Hausanschlüsse (620 Stück)	14,3 Mio. Franken
- Anteil neue Produktionsanlagen	9,9 Mio. Franken
- Zeitwertkorrektur	4,4 Mio. Franken
Total	39,6 Mio. Franken

65 % der Kosten sind über die erwarteten zusätzlichen Einnahmen aus dem Wärmeverkauf abgedeckt, somit beträgt die Wirtschaftlichkeitslücke insgesamt 13,9 Mio. Franken oder 6,95 Mio. Franken bzw. 15.2 Mio. Franken oder je 7,6 Mio. Franken (inkl. MwSt.) für Kanton und Gemeinde. Der Kanton beteiligt sich am Darlehen an die WVR AG aufgrund der Motion König-Lüdin aus dem Jahr 2018. Ziel dieser Motion war es, die IWB und private Trägerschaften von Fern- und Nahwärmenetzen in die Lage zu versetzen, den Ausbau von Wärmenetzen voran-

zutreiben. Mit Ratschlag vom Oktober 2020 betreffend Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung hat der Regierungsrat den Ausbau des Fernwärmenetzes in der Stadt Basel beantragt und einen separaten Ratschlag angekündigt, welcher nun parallel zu dieser Vorlage an den Grossen Rat überwiesen wurde.
Beim vorliegenden Darlehen handelt es sich um ein bedingt rückzahlbares, unverzinsliches Darlehen, welches nach 15 Jahren jährlich um 10 % (jährliche Tilgungsrate) zu tilgen ist. Die Rückzahlungspflicht ist dabei an die Wirtschaftlichkeit der WVR AG geknüpft. Die Beurteilung der Rückzahlungspflicht erfolgt dabei anhand der Gesamtkapitalrendite der WVR AG (Gesamtkapitalrendite = Ergebnis vor Zinsen / Bilanzsumme). Liegt diese während der Laufzeit des Darlehens betrachtet über der zugrundeliegenden Zielrendite (gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz WACC), hat eine entsprechende Tilgung gemäss nachfolgenden Punkten zu erfolgen: Die Überprüfung der Rendite (Gesamtkapitalrendite ROA) erfolgt erstmals nach 15 Jahren und anschliessend jährlich anhand der kumulierten Gesamtkapitalrendite ab Laufzeitbeginn des Darlehens. Die Zielrendite wird bei wesentlichen Veränderungen jeweils an die aktuelle Zinsentwicklung angepasst. Liegt die ermittelte Rendite über der geforderten Mindestrendite, hat jährlich eine Tilgung im Umfang des die Zielrendite übersteigenden Betrages zu erfolgen, maximal aber im Umfang der jährlichen Tilgungsrate. Falls der die Zielrendite übersteigende Betrag nicht zur vollständigen Tilgung der jährlichen Rückzahlungsrate ausreicht, erfolgt eine anteilsmässige Tilgung, der Restbetrag der jährlichen Tilgungsrate wird erlassen. Die Tilgungsbeträge werden im Verhältnis 50 % zu 50 % an den Kanton Basel-Stadt und die Gemeinde Riehen verteilt. Liegt die ermittelte Rendite unter der geforderten Mindestrendite, erlischt die jeweilige jährliche Rückzahlungspflicht von 10 % des Darlehensbetrags. Buchhalterisch wird das Darlehen aktiviert und nach 15 Jahren jährlich bis zu 10 % des Darlehensbetrags entweder zurückbezahlt oder – sofern die Rückzahlungspflicht erlischt – der Rechnung belastet.

6. Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat, dem Darlehensvertrag zuzustimmen und den Gemeinderat zu ermächtigen, den Vertrag zu unterzeichnen.

Riehen, 27. Januar 2026

Gemeinderat Riehen

Die Präsidentin:	Der Generalsekretär:
Christine Kaufmann	Patrick Breitenstein

Beigefügt: Beschlussentwurf
Beilage: Darlehensvertrag

Beschluss des Einwohnerrats betreffend Darlehen an die Wärmeverbund Riehen AG für Netzverdichtungen

«Der Einwohnerrat, auf Antrag des Gemeinderats und der zuständigen Sachkommission Versorgung, Mobilität und Energie (SVME) sowie der Finanzkommission (FiKo), ermächtigt den Gemeinderat zum Abschluss des Darlehensvertrags mit der Wärmeverbund Riehen AG betreffend Gewährung eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens in der Höhe von 7,6 Mio. Franken (inkl. MwSt.).

Dieser Beschluss wird publiziert; er unterliegt dem Referendum.»

Riehen, Datum

Im Namen des Einwohnerrats

Der Präsident:	Der Ratssekretär:
Daniele Agnolazza	David Studer Matter

(Ablauf Referendumsfrist)

Gemeinde
Riehen

Darlehensvertrag

betreffend

Gewährung eines
bedingt rückzahlbaren und zinslosen Darlehens
über 7‘600‘000.-- Franken

zur Finanzierung des Ausbaus von Netzen und Anlagen für die leitungsgebundene Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energiequellen in Riehen
durch die Wärmeverbund Riehen AG

Die **Einwohnergemeinde Riehen**, nachfolgend **Riehen** genannt,

und

die **Wärmeverbund Riehen AG**, nachfolgend WVR AG oder **Trägerschaft** genannt,

schliessen den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

1. Einleitung

Mit Beschluss vom xx. xxxx 2026 hat der Einwohnerrat der Gemeinde Riehen, auf Antrag des Gemeinderats gemäss Vorlage Nr. XXX und der Sachkommission [xxx] für den Ausbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung durch die WVR AG Ausgaben in Höhe von CHF 7‘600‘000.-- als bedingt rückzahlbares, zinsloses Darlehen an die WVR AG bewilligt.

2. Das Darlehen

Zweck: Das Darlehen im Umfang von CHF 7'600'000.-- wird gemäss Vorlage zur Finanzierung des Ausbaus von Netzen und Anlagen für die leitungsgebundene Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energiequellen im Rahmen der Wärmeverbund Riehen AG im Versorgungsgebiet der Gemeinde Riehen verwendet.

Eine Darlehensverwendung zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.

Form: Dieses Darlehen wird im Verwaltungsvermögen geführt.

Kapital: **7'600'000.-- Franken** (sieben Millionen sechshunderttausend). Der Kapitalbetrag entspricht einem maximalen Rahmen und muss nicht ausgeschöpft werden.

Laufzeit: xx.xx.2025 bis am 31.12.20xx. (25 Jahre ab Beschluss Einwohnerrat)

Verzinsung: Das Darlehen ist gemäss Einwohnerratsbeschluss [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] unverzinslich.

Auszahlung: Das der WVR AG zur Verfügung gestellte Darlehen wird zu Beginn des Vorhabens als Ganzes bewilligt. Es wird aber tranchenweise gemäss dem tatsächlichen Bedarf in Anspruch genommen und von der WVR AG entsprechend abgerufen.

Für den Darlehensbezug zur Finanzierung des Ausbaus von Netzen und Anlagen gelten folgende Bestimmungen:

- Das Darlehen kann während der gesamten Vertragslaufzeit abgerufen werden.
- Die Darlehenstranchen werden nach dem tatsächlichen Bedarf (Ausbau des Netzes und der Anlagen) anteilig ausbezahlt.
- Der erste Bezug kann frühestens ab Beschluss durch den Einwohnerrat und nach Ablauf der entsprechenden Referendumsfrist erfolgen.

Die Tranchen werden jeweils mit der genannten Valuta an die Basler Kantonalbank (BC 770), Konto Nr. CH24 0077 0252 4849 3200 2, lautend auf Wärmeverbund Riehen AG, überwiesen.

Bankverbindung: Eine allfällige Rückzahlung des Darlehens wird an die Basler Kantonalbank (BC 770), Konto Nr. CH23 3077 0251 8022 9200 6, lautend auf Einwohnergemeinde Riehen, überwiesen.

Rückzahlung: Beim vorliegenden Darlehen handelt es sich um ein bedingt rückzahlbares Darlehen, welches nach 15 Jahren jährlich um 10 % (jährliche

Tilgungsrate) zu tilgen ist. Die Rückzahlungspflicht ist dabei an die Wirtschaftlichkeit der WVR AG geknüpft. Die Beurteilung der Rückzahlungspflicht erfolgt dabei anhand der Gesamtkapitalrendite der WVR AG (ROA = EBI/Bilanzsumme). Liegt diese während Laufzeit des Darlehens betrachtet über der zugrundeliegenden Zielrendite (WACC), hat eine entsprechende Tilgung gemäss nachfolgenden Punkten zu erfolgen:

a) Die Überprüfung der Rendite (ROA) erfolgt erstmals nach 15 Jahren und anschliessend jährlich anhand der kumulierten Gesamtkapitalrendite ab Laufzeitbeginn des Darlehens. Die Zielrendite wird bei wesentlichen Veränderungen jeweils an die aktuelle Zinsentwicklung angepasst.

b) Liegt die ermittelte Rendite gemäss Punkt a) über der geforderten Mindestrendite, hat jährlich eine Tilgung im Umfang des die Zielrendite übersteigenden Betrages, maximal aber im Umfang der jährlichen Tilgungsrate zu erfolgen. Falls der die Zielrendite übersteigende Betrag nicht zur vollständigen Tilgung der jährlichen Rückzahlungsrate ausreicht, erfolgt eine anteilsmässige Tilgung, der Restbetrag der jährlichen Tilgungsrate wird erlassen. Die Tilgungsbeträge werden im Verhältnis 50 % zu 50 % an den Kanton Basel-Stadt und die Gemeinde Riehen verteilt.

c) Liegt die ermittelte Rendite gemäss Punkt a) unter der geforderten Mindestrendite, erlischt die jeweilige jährliche Rückzahlungspflicht von 10 % des Darlehensbetrags.

d) Die Bestimmung der für die Zielerreichung relevanten Bilanz- & Erfolgsrechnungskennzahlen (Bilanzsumme & EBI) erfolgt anhand der statutarischen Jahresabschlüsse der WVR AG. Erträge aus erlassenen Tilgungsraten sind dabei nicht Bestandteil des EBI.

Begriffe
- ROA: Gesamtkapitalrendite (return on assets)
- EBI: Ergebnis vor Zinsen (earnings before interest)
- WACC: gewichteter durchschnittlicher Kapitalkostensatz (weighted average cost of capital)

e) Die während des Amortisationszeitraums kumuliert geleisteten Rückzahlungen können sich maximal auf nominal 7'600'000.-- Franken (sieben Millionen sechshunderttausend) belaufen.

f) Die Rückzahlungspflicht erlischt vollumfänglich nach 25 Jahren nach Beschluss durch den Einwohnerrat.

g) Getilgte Darlehensbeträge können nicht wieder in Anspruch genommen werden.

Sicherheiten: Es werden keine Sicherheiten einverlangt.

Auskunftspflicht/ Einsichtsrecht: Die Einwohnergemeinde Riehen hat das Recht, sich über die zweckkonforme Verwendung der Mittel, über die Einhaltung der Kosten und

der weiteren Vertragsbedingungen zu vergewissern und kann dazu die entsprechenden Auskünfte und Nachweise verlangen.

Relevante Ereignisse werden jeweils sofort gemeldet.

Die Auskunftspflichten gelten bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehens.

Es gilt **Schweizer Recht**; zuständig sind die ordentlichen Gerichte in Basel.

Dieser Vertrag, inklusive Anhang, wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet, je eines für jede unterzeichnende Partei.

Gemeinderat Riehen:

Christine Kaufmann	**Patrick Breitenstein**
Gemeindepräsidentin	Generalsekretär

Riehen, den *DATUM*

Trägerschaft:

Peter Baumstark	**Matthias Meier**
VRP WVR AG	Geschäftsführer WVR AG

Basel, den *DATUM*